

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sondershausen sowie der Ortsteilräte Großfurra, Berka, Schernberg, Oberspier, Hohenebra, Immenrode, Großberndten, Thalebra, Kleinberndten, Himmelsberg und Straußberg in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende, privatrechtliche Benutzungsordnung beschlossen (SR):

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sondershausen. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, Toniefiguren und Spiele).
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich.
- (3) Die Stadtbibliothek kann für Leistungen und deren Entgelte, die nicht in dieser Benutzungsordnung geregelt sind, in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, besondere Bestimmungen erlassen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek wird ein separates Entgelt gemäß gültiger Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtverwaltung festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachungen und mit Aushang in der Stadtbibliothek mitgeteilt. Besuche von Gruppen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Absprache möglich.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Stadtbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek, mit dem Betreten der Stadtbibliothek oder durch Unterschrift.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Medien kann innerhalb und außerhalb der Stadtbibliothek erfolgen. Die Benutzung der Medien außerhalb der Stadtbibliothek, nachfolgend „Ausleihe“ genannt, ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes regelt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen.

§ 4 Anmeldung

Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und ein Benutzerausweises erforderlich, der mit sich zu führen und auf Verlangen des Personals der Stadtbibliothek vorzuzeigen ist. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweises sind:

- a) der amtliche Nachweis einer Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland durch Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses mit amtlicher Meldebestätigung oder eines gültigen Aufenthaltsnachweises bzw. für juristische Personen der Nachweis ihres Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Zahlung des Entgeltes laut gültiger Entgeltordnung sowie
- c) bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Vorlage der Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter und Verpflichtung zur Begleichung anfallender Entgelte sowie deren amtlicher Nachweis einer Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland nach Buchstabe a). Die Einwilligungserklärung schließt die Zustimmung zur Nutzung der Internetzugänge und des Lieferservice ein. Der Benutzerausweis gilt ab dem 13. Lebensjahr für die Erwachsenenbibliothek.
- d) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
- e) Eine Namensänderung und der Wohnungswechsel der Benutzer sowie Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- f) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- g) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Datenschutz

Die Erhebung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Stadtbibliothek erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Stadtbibliothek nicht beeinträchtigt wird, sowie andere Benutzer nicht gestört werden. Einzelheiten kann die Stadtbibliothek in einer Hausordnung regeln. Die Stadt Sondershausen übt, vertreten durch die Leitung der Stadtbibliothek, das Hausrecht aus. Im Falle deren Verhinderung steht der aufsichtshabenden Person das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Personals der Stadtbibliothek Folge zu leisten. Insbesondere kann das Personal der Stadtbibliothek die Benutzer auffordern, den Benutzerausweis oder den amtlichen Ausweis und den Inhalt von Taschen/Rucksäcken vorzuzeigen.
- (3) Geschlechterdiskriminierende, rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende oder nationalsozialistische Inhalte dürfen nicht mitgebracht und nicht über elektronische Medien aufgerufen werden.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind von den Benutzern einzuhalten.

- (5) Kindertagesstätten- und Schulgruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Erziehern, Lehrern und anderen Begleitpersonen. Dabei muss mindestens eine verantwortliche Person die Gruppe begleiten.
- (6) Große und sperrige Gegenstände sowie Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (7) Das Rauchen sowie der Verzehr von Getränken und Speisen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Sondershausen haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Medien entstanden sind.
- (2) Mitgebrachte Gegenstände oder Taschen/Rucksäcke sind von den Benutzern in die dafür vorgesehenen Schließfächer abzulegen. Es wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände einzuschließen. Die Stadt Sondershausen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände und die Garderobe.
- (3) Die Stadt Sondershausen haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher.
- (4) Die gesetzliche Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

§ 8 Benutzung / Ausleihe

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe ist ein gültiger Benutzerausweis. Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob die Benutzer ihren eigenen Benutzerausweis vorlegen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann eingezogen werden.
- (2) Die Ausleihe mit einem fremden Benutzerausweis ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Medienbestände der Stadtbibliothek stehen allen Benutzern frei zugänglich zur Verfügung.
- (4) Das Personal der Stadtbibliothek gibt bei Bedarf Hilfestellung, erteilt Auskunft und berät bei der Auswahl.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (7) Entlehene Bestände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es haftet der Entleiher. Die Ausleihe erfolgt unter Vorbehalt urheberrechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter dem Verbot der Kopie und der Vervielfältigung.

§ 9 Ersatzpflicht

- (1) Jegliche Beschädigung oder ein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für verlorene oder beschädigte Medien ist durch die Benutzer oder dessen gesetzliche Vertreter unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Es besteht eine Schadensersatzpflicht.
- (2) Die Höhe der Schadensersatzleistung setzt in Zweifelsfällen die Stabsstelle Kultur/Tourismus/Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung fest.
- (3) Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Stadtbibliothek diese auf Kosten der Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§ 10 Leihfristen und Verlängerung

- (1) Die Leihfristen betragen in der Regel für

Bücher, Spiele und Toniefiguren	vier Wochen
Zeitungen und Zeitschriften	zwei Wochen
CDs und Hörbücher	zwei Wochen
DVDs	eine Woche.

Für besondere Angebote/Medienarten kann die Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festlegen.
- (2) Bei jeder Ausleihe können die Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin erhalten.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist in der Regel zweimal möglich, sofern der Benutzerausweis gültig ist und die Medien nicht anderweitig vorgemerkt sind.
- (5) Die Verlängerung der Medien kann mündlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

§ 11 Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (2) Die Rückgabe der Medien kann auch durch eine dritte Person erfolgen. Das Mitbringen des Benutzerausweises der ausleihenden Person ist dabei nicht erforderlich.
- (3) Eine Rückgabe als Post- oder Paketsendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Benutzer; es gilt das Eingangsdatum in der Stadtbibliothek.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien, Schadensersatz in Geld fordern.

§ 12 Vorbestellung

- (1) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Die Kosten für die Vorbestellung entstehen mit der Bereitstellung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung.
- (2) Es erfolgt eine Benachrichtigung über die Bereitstellung. Mit Ablauf der dort genannten Abholfrist endet die Bereitstellung.

§ 13 Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können per Fernleihe, nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung, beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung ist ein Entgelt gemäß gültiger Entgeltordnung zu entrichten.
- (3) Die Nutzung dieser Medien richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Bibliotheken.

§ 14 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe ist ein Versäumniszuschlag gemäß gültiger Entgeltordnung fällig. Dieser ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer keine Mahnung erhalten haben.
- (2) Bei drei erfolglosen Mahnungen werden die entlehene Medien kostenpflichtig auf dem Verwaltungsweg eingezogen.
- (3) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Medien gelten so lange als nicht zurückgegeben, bis deren Verlust der Stadtbibliothek mitgeteilt wird.

§ 15 Benutzungsregelung für öffentlich zugängliche Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Internet-Arbeitsplätze stehen allen Benutzern der Stadtbibliothek zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer des Arbeitsplatzes registrieren sich an der Ausleihtheke.
- (3) Für die Benutzung des Internetzugangs ohne Benutzerausweis wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek. Die Inhaber eines Benutzerausweises nutzen den Internetzugang gebührenfrei.
- (4) Informationen/Adressen mit geschlechterdiskriminierenden, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden und/oder nationalsozialistischen Inhalten dürfen weder aufgerufen, abgespeichert noch ausgedruckt und verbreitet werden. Im Falle des Verstoßes wird Strafanzeige erstattet.

- (5) Urheberrechtliche Bestimmungen sind durch die Benutzer einzuhalten. Handlungen im Internet, die Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechen, sind verboten.
- (6) Im Internet angebotene kostenpflichtige Datenbanken sowie Chatfunktionen dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Die Benutzer haften im Rahmen der Internet- und Multimedienutzung für Schäden, welche durch mutwillige Beschädigung an Gerät oder Peripherie, durch unberechtigten Zugang oder Zerstörung von Programmen und Dateien sowie für Schäden, die durch Manipulation an der Hard- und Software entstanden sind.
- (8) Das Herunterladen und Installieren von Software und Betriebssystemen sowie Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht erlaubt.
- (9) Für entstandene Schäden und Kosten haften die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.
- (10) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (11) Eine Voranmeldung für die Internetnutzung ist möglich. Die Reservierung wird bei Nichterscheinen, spätestens 15 Minuten nach Ablauf des Termins, gelöscht.
- (12) Die Zeit der Internetnutzung wird auf maximal 30 Minuten pro Nutzungshandlung beschränkt. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Nutzungsbeginn und die Nutzungsdauer werden registriert.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei groben Verstößen gegen die vorliegende Benutzungsordnung kann zeitweise oder dauerhaft ein Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen.

§ 17

Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen vom 12. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Sondershausen, den

Grimm
Bürgermeister

- Siegel -

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sondershausen sowie der Ortsteilräte Großfurra, Berka, Schernberg, Oberspier, Hohenebra, Immenrode, Großberndten, Thalebra, Kleinberndten, Himmelsberg und Straußberg in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende, privatrechtliche Entgeltordnung beschlossen (SR):

Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen. Die Stadt Sondershausen erhebt für die Nutzung des Internets und die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ in Anspruch nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schülerinnen und Schüler über dem 18. Lebensjahr sind Entgeltschuldner die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Ausstellung eines Benutzerausweises, der Ausleihe und der Vorbestellung von Medien, der Beschaffung von Fernleih-Medien, der Überschreitung der Ausleihfrist und im Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung der Medien. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe fällig.
- (4) Alle Entgelte sind als Netto-Beträge zu verstehen. Für den Fall, dass die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, so erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Anmeldung und die Nutzung der Medien außerhalb der Stadtbibliothek, nachfolgend „Ausleihe“ genannt, werden folgende Entgelte erhoben:

Erstausstellung eines Benutzerausweises (einmalig)	1,00 Euro
Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	2,50 Euro

Benutzungsentgelt:

a) Gültigkeit eines Benutzungsausweises für ein Jahr	15,00 Euro
b) Gültigkeit eines Benutzungsausweises für ein Jahr für Ermäßigungsberechtigte	9,00 Euro
c) Entgelt für die Ausleihe pro Medieneinheit	1,00 Euro
d) Entgelt für die Ausleihe pro Medieneinheit für Ermäßigungsberechtigte	0,50 Euro

- (2) Ermäßigungsberechtigt sind Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Arbeitssuchende, Rentner und Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schülerinnen und Schüler über dem 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Stadtbibliothek gebührenfrei.

§ 3
Versäumniszuschlag / Medienersatz

- (1) Für die Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit werden folgende Zuschläge fällig:
- | | |
|------------------|------------|
| nach einer Woche | 1,00 Euro |
| nach zwei Wochen | 2,00 Euro |
| nach drei Wochen | 4,00 Euro. |
- (2) Nach dreimaliger Mahnung erfolgt die Einziehung der Medien und Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes. Für die Einziehung werden Kosten nach der Kostenordnung des Vollstreckungsgesetzes erhoben.
- (3) Die Portokosten je Mahnung werden in tatsächlicher Höhe fällig und sind vom Entgeltschuldner zu entrichten.
- (4) Die Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer keine Mahnung erhalten haben.
- (5) Bearbeitung bei Beschädigung oder Verlust von Medien beträgt
pro Medieneinheit 2,50 Euro.

§ 4
Vorbestellungen

- Vorbestellung entliehener Medien mit Benachrichtigung
(mündlich, schriftlich oder telefonisch)
pro Medium 1,00 Euro

§ 5
Fernleihe

- (1) Beschaffung über den Leihverkehr
je Medieneinheit 3,00 Euro
- (2) Überlassung von Kopien durch die versendende Bibliothek
je Fernleihvorgang 1,00 Euro
- (3) Zusätzlich anfallende Kosten sind von den Benutzern zu tragen.

§ 6
Kopien und Ausdrücke

- (1) Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
- | | |
|--|-----------|
| a) für die ersten 50 Seiten bis DIN A4 in schwarz-weiß, je Seite | 0,20 Euro |
| b) für jede weitere Seite bis DIN A4 in schwarz-weiß, je Seite | 0,15 Euro |
| c) für die ersten 50 Seiten bis DIN A4 in Farbe, je Seite | 0,40 Euro |
| d) für jede weitere Seite bis DIN A4 in Farbe, je Seite | 0,30 Euro |
| e) für die ersten 50 Seiten in DIN A3 in schwarz-weiß, je Seite | 0,40 Euro |
| f) für jede weitere Seite in DIN A3 in schwarz-weiß, je Seite | 0,30 Euro |
| g) für die ersten 50 Seiten in DIN A3 in Farbe, je Seite | 0,80 Euro |
| h) für jede weitere Seite in DIN A3 in Farbe, je Seite | 0,60 Euro |

- (2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken für schulische Zwecke werden keine Gebühren berechnet.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Für Inhaber eines Benutzerausweises der Stadtbibliothek ist der Zugang kostenfrei.
- (2) Nutzung des Internets ohne gültigen Bibliotheksausweis
pro 30 Minuten 0,50 Euro

§ 8 Verstöße

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Entgeltordnung kann zeitweise oder dauerhaft ein Ausschluss von der Benutzung erfolgen.
- (2) Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 9 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den

Grimm
Bürgermeister

- Siegel -